

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06,
BAGüS-SGB IX-00-02

Münster, 04.05.2011

Mitglieder-Info Nr. 36/2011

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Mitglieder-Info Nr. 19/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. g. Info hatte ich Sie über den Referentenentwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes informiert und hier insbesondere auf die im Referentenentwurf beabsichtigte Ergänzung des SGB IX um ein § 20a hingewiesen.

Der Vorstand der BAGüS hatte über diese beabsichtigte Änderung beraten und hierzu eine Stellungnahme abgegeben, die Ihnen mit der o. g. Info ebenfalls übersandt wurde.

Nunmehr ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 202/11) bekannt geworden. Danach ist in Artikel 3 nunmehr nur noch eine Erweiterung des § 21 Abs. 1 SGB IX um eine Nr. 7 beabsichtigt, die folgenden Wortlaut hat:

„... das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen“.

Die Einfügung eines § 20a ist damit nicht mehr vorgesehen.

Nach der Gesetzesbegründung (s. S. 55 der Drucksache) wird mit dieser Regelung explizit klargestellt, dass in den zwischen Leistungserbringern und Rehabilitationsträgern abzuschließenden Verträgen der Sicherung des Kindeswohls Rechnung zu tragen ist.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Soziale Dienste Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 - 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning - Geschäftsführer: Bernd Finke

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster - BLZ 400 500 00 - Kto.-Nr. 60 129

Notwendiger Inhalt der Verträge ist damit die Einbindung des Jugendamtes zur fachlichen Beratung und zur Sicherstellung der Wahrnehmung des dem Jugendamt obliegenden Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

Ich denke, dass die jetzt vorgesehene Regelung ihre Zustimmung findet, da sie letztlich auf die Beratungsstrukturen und die Fachqualifikationen der öffentlichen Jugendhilfe zurückgreift. In diesem Sinne hat sich ja auch die BAGüS in der o. g. Stellungnahme geäußert.

Den Gesetzentwurf habe ich zur Kenntnisnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer